

Sechstes Kapitel

RECHTSHILFE

§ 66

(1) Die Gerichte haben sich gegenseitig sowie der Staatsanwaltschaft in Straf- und Zivilsachen Rechts- und Vollstreckungshilfe zu leisten.

(2) Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bereiches ohne Zustimmung des zuständigen Kreisgerichts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzüge ist; In diesem Falle ist dem zuständigen Kreisgericht Anzeige zu machen.

§ 67

Rechtshilfeersuchen

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Kreisgericht zu richten, in dessen Bereich die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

(2) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist. Das Ersuchen eines im Instanzenzuge Vorgesetzten Gerichts darf nicht wegen örtlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

§ 68

Ablehnung

Wird das Ersuchen abgelehnt, so entscheidet das Bezirksgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Seine Entscheidung ist endgültig.